

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Berlin, 16.2.2022

Zusammenfassung

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf mit dem Ziel der Aufhebung des § 219a StGB. In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch von 2019 hatte sich der DF bereits dafür ausgesprochen, diesen Paragraphen zu streichen.¹ Umso erfreulicher ist, dass die Bundesregierung dieses Vorhaben zu Beginn der Legislaturperiode so schnell umsetzen möchte.

Der § 219a StGB in geltender Fassung stellt die „Werbung“ für einen Schwangerschaftsabbruch noch immer unter Strafe – daran hatte der Gesetzgeber bei seiner Reform im Jahr 2019 festgehalten. Das sogenannte Werbeverbot kommt einem Informationsverbot gleich, da Ärzt*innen, Krankenhäusern und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, untersagt wird, sachgerechte sowie fachliche (nicht werbende) öffentliche Information über Ablauf und Methoden des Abbruchs bereitzustellen. Die Norm verhindert somit für Schwangere in Konfliktsituationen eine zügige sowie niedrigschwellige und freie Informationsbeschaffung und behindert ihre freie Arzt*innenwahl. Ärzt*innen müssen über die ihr angebotenen medizinischen Leistungen öffentlich informieren dürfen und brauchen dafür Rechtssicherheit.

¹ Die Beschlussfassung dazu erfolgte mit großer Mehrheit auf der DF-Mitgliederversammlung 2018.

Bewertung

Die Gesetzesänderung des § 219a StGB im Jahr 2019 hatte zum Ziel, das Informationsangebot über einen Schwangerschaftsabbruch für Frauen zu erleichtern sowie Rechtssicherheit für Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu schaffen. Beide Ziele sind nicht umfänglich erreicht worden und so begrüßt der DF als Lösung die ersatzlose Streichung des § 219a StGB. Die seinerzeit eingeführte Liste, in die sich Ärzt*innen und Einrichtungen freiwillig eintragen lassen können, wenn sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, konnte nicht ausreichend dafür sorgen, das Informationsdefizit auszugleichen. Von ca. bundesweit 1100 gemeldeten Praxen und Kliniken sind nur etwa 360 Einträge in der Liste aufgeführt. Viele Ärzt*innen lassen sich aus Furcht vor Anfeindungen nicht in die Liste aufnehmen. Somit sind ungewollt Schwangere weiterhin in ihrem Zugang auf Informationen über wohnortnahe Einrichtungen, die diese medizinische Leistung anbieten, eingeschränkt. Ärzt*innen sind nach wie vor Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Im Referentenentwurf (S. 5) wird dazu richtig festgestellt: „Denn sie bleiben einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt, wenn sie öffentlich (etwa auf ihrer Homepage), in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) sachliche Informationen über von ihnen angebotene straffreie Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen.“

Der DF setzt sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Umsetzung internationaler Verträge zum Schutz der Frauen- und Menschenrechte ein. Die UN Frauenrechtskonvention CEDAW verpflichtet gemäß Artikel 12 die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens zu treffen, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten“. Artikel 16 verpflichtet über „gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln“. Die Streichung von § 219a StGB kommt diesen Verpflichtungen nach.

Verbesserter Zugang zu Information für Schwangere

Schwangere sind darauf angewiesen, die ihnen zustehenden Informationen zu Methoden, Ablauf, Risiken und Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs niedrigschwellig zu erhalten. Eine Hilfe suchende Schwangere muss diese auch schon dann erhalten können, wenn sie noch nicht im Ärzt*innen-Patient*innen Verhältnis steht – z.B. über die Homepage der Ärzt*innen. Sie hat ein Recht auf sexual- und reproduktionsmedizinische Informationen² sowie nach § 76 SGB V Wahlfreiheit hinsichtlich ihrer behandelnden Ärztin oder ihres behandelnden Arztes.

Eine ungewollte Schwangerschaft stellt eine besondere Konfliktsituation für eine Frau dar. Um eine selbstbestimmte Entscheidung in ihrer jeweiligen Lebenssituation treffen zu können, muss sie sich frühzeitig und umfassend informieren können, allein schon aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Fristen und Regelungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a StGB. Laut Weltgesundheitsorganisation ist die Bereitstellung von Informationen über einen sicheren, legalen Schwangerschaftsabbruch entscheidend für den Schutz der Gesundheit der Schwangeren und der Verwirklichung ihrer Menschenrechte.

² Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General comment No. 22 (2016) on the right to sexual and reproductive health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/GC/22, 2016, para 6.

Verzögerungen in der Versorgung können zu erhöhten Gesundheitsrisiken für die Schwangere führen. Umso wichtiger ist, dass Schwangere einfach herausfinden können, welche Einrichtung in ihrer Nähe Abbrüche vornimmt und welche Methoden angewandt werden. Aus Sicht des DF ist nicht hinnehmbar, dass Rechte von Schwangeren wie Selbstbestimmung, Gleichberechtigung, Informationsfreiheit und freie Ärzt*innenwahl verletzt werden, in dem sie sich nicht über die Fortführung einer Schwangerschaft oder einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch informieren können.

§ 219a StGB liegt die Annahme zu Grunde, dass schwangere Frauen sich durch eine ansprechende „Werbung“ zu einem Schwangerschaftsabbruch verleiten ließen; er spricht ihnen das Vermögen ab, in einem Schwangerschaftskonflikt eigenverantwortlich zu entscheiden. Das ist bevormundend und realitätsfern.

In den vergangenen Jahren hat sich in Deutschland der Zugang für Frauen zu Schwangerschaftsabbrüchen ohnehin erschwert. Laut Auskunft des Statistischen Bundesamts ist die Zahl der Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zwischen 2003 und 2020 um 46 % gesunken, sodass Frauen lange Anreisewege in Kauf nehmen müssen.³ Die medizinische Versorgung von ungewollt Schwangeren darf insgesamt nicht weiter erschwert oder tabuisiert werden.

Rechtssicherheit für Ärzt*innen

Ein strafrechtliches Verbot für Ärzt*innen, über Methoden, Ablauf, Risiken und Kosten eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218a StGB sachlich zu informieren, ist aus Sicht des DF weder haltbar noch zeitgemäß. Wenn Ärzt*innen im Rahmen des Gesetzes Abbrüche durchführen, müssen sie auch öffentlich über diese medizinische Leistung informieren dürfen. Die aktuelle gesetzliche Regelung greift unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit von Ärzt*innen ein.

Die Gefahr von „grob anstößiger Werbung“ sieht der DF nicht, da Ärzt*innen bereits gemäß § 27 Absatz 3 der (Muster-)Berufsordnung berufswidrige Werbung – insbesondere „anpreisende, irreführende oder vergleichende“ Werbung – untersagt ist.

Streichung des § 219a StGB im Einklang mit dem Schutz- und Beratungskonzept

Der § 219a StGB ist kein integraler Bestandteil der Gesamtregelung des Schwangerschaftsabbruchs und somit auch nicht des § 218 StGB und § 219 StGB. Die Aufhebung des § 219a StGB ist demnach mit dem Schutzkonzept für das ungeborene Leben vereinbar und steht im Einklang mit dem geltenden Beratungskonzept.

³ Vgl.: <https://www.deutschlandfunk.de/schwangerschaftsabbrueche-in-deutschland-warum-immer-100.html>, letzter Abruf am 11.2.2022.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

Dr. Anja Nordmann
Geschäftsführerin

Axel-Springer-Str. 54a
10117 Berlin
Fon: +49 (0)30 204569-0
Fax: +49 (0)30 204569-44
www.frauenrat.de
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de